

# Übertragung der Leseübungen von Heft 3/2022 „Die deutsche Schrift“

## ☞ Seite 21: Leichte Leseübung

Gasthof Brabschütz, am 18. Nov. 1918.

Nach Verordnung der Amtshauptmannschaft Dresden-A.[Itzstadt] wurden am heutigen Tage Ortsauschüsse zur Sicherung der Volksernährung gewählt. Die Ortsauschüsse werden von Erzeugern und Verbrauchern in getrennter Wahlhandlung gewählt. Wahlberechtigt sind alle über 20. Jahre alten männlichen und weiblichen Gemeindeglieder. Die Wahl der Ortsauschüsse für Erzeuger findet von 2 bis 4. nachmittag statt, und wurde vom Wahlvorsteher Gem-Vorst eröffnet.

Wahlgehilfe ist Herr Gustav Richter

Nachdem man sich überzeugt hatte, daß die Wahlurne leer war wurde selbige verschlossen und man verspricht zur Wahl. Als die Wahlzeit abgelaufen war wurde die Wahl der Erzeuger Punkt 4. Uhr nachmittags vom Wahlvorsteher für geschlossen erklärt. Die Wahlurne die mit Stempelmarke verschlossen war wurde geöffnet. Es fanden sich 8. Stimmzettel vor, dieselben wurden vom Wahlgehilfen Herrn Gustav Richter laut verlesen und stellte sich das Wahlergebnis wie folgt. Es wurden Herr Rudolph Herr Kürbis und Herr Paul Mehnert gewählt. Vorgelesen und mit unterschrieben

Gustav Richter. Mehnert  
Gem-Vorst.

### Geschichtlicher Hintergrund

Im Zuge der Novemberrevolution 1918 übernahmen meist Arbeiter- und Soldatenräte die Macht in Deutschland, so auch am 8./9.11.1918 in Dresden. König Friedrich August III verzichtete am 13.11.1918 auf die Krone, angeblich mit dem legendären Spruch: „Da macht doch euren Dreck alleine!“ Die Amtshauptmannschaften als untere Verwaltungseinheit in Sachsen standen nun unter der Kontrolle der Räte, welche auf eine gerechte Verteilung der Nahrungsmittel in der angespannten Lage drangen. So ist zu erklären, daß schon wenige Tage nach deren Machtübernahme die Wahl von Volksernährungsausschüssen für Erzeuger aber auch Verbraucher erfolgte. Gleichfalls wurde das neue Wahlrecht ab 20 Jahre und für Frauen (am 12.11.1918 vom Rat der Volksbeauftragten in Berlin beschlossen) zügig umgesetzt. Das alles geschah gewiß unter dem Kopfschütteln der gestandenen Brabschützer Bauernschaft!

Wieland Schumann

## ☞ Seiten 22 und 23: Schwierige Leseübung

(Textblöcke links oben)

~~I. Feld und Gärten Die-  
berey ein im hütten-  
berg<sup>1</sup> desfalls ergangene<sup>1</sup>  
fambt verordnung.  
herrn loß Gesinde  
und Garten Knechte<sup>2</sup>  
und deren fortschaffung  
im hüttenberg.  
It[em].  
Ziegeuner und deren  
Aufstreibung.  
1614.~~

Von Gottes gnaden Wir Ludwig Landgraf zu Hessen<sup>3</sup>:p[er]ge Sodann Wir Ludwig, Graf zu Nassau<sup>4</sup> p. fügen hiermit allen und jeden Unfern haupt und Amt Leuthen, Renthmeistern Centhgrefen<sup>5</sup> Schultheissen Befehlshabern Bürgermeister heimbergern, Gemeinden, Flecken Dörffern und in gemein allen Unterthanen und Verwanthen Unsers gemeinen Lands des hüttenbergs, auch andern dieses Unsers offenen Brieffs ansichtigens hiermit zuwissen, wie wohl hiebevorn zu mehrmalen ernstliche Mandas<sup>6</sup> und Befelch<sup>7</sup> haben ausgehen und verkünden lassen, welchergestalt es der herrnlosen umblauchende Knechte halber gehalten werden solte, Wir Uns auch gänglich versehen; Es würd solchen Unfern Gebotten und Verbotten würcklich nach gegangen und gelebet worden sein, als Uns doch jetzo je langer je beschwerliche Klagen je länger je mehr einkommen, wie etzliche viel herrn lose gemeine Gartten Knechte In Unferm besagten gemeinen Land und umbschweiffenden Leuthen in die hoffe und hauffer lauffen, und sich ob man ihnen gleich Brod oder Geld giebt, doch damit nicht abweisen lassen wollen, sondern den Leuthen allerhand drauen<sup>8</sup> beschwerlich sein, und

allerley schaden zufügen, sonderlich auch  
ihr Feder Vieh dieblich entfrembden  
und stehlen, also daß sie wegen solcher  
umblauffer vielfaltige Dieberey fast  
keine hühner mehr haben noch erziehen,  
und daher ihre Jährliche schuldigkeit  
an Zinß- Leib und Kamhhühnern<sup>9</sup> nicht lieffern  
können; Damit nun solch Loß gesindlein  
Unsern armen Leuthen vom halße geschafft,  
und andern nicht länger also beschwehrlich  
und schädlich seÿen; als wir Uns dann  
von obrigkeit und Ampts wegen  
schuldig erkennen, der Unfrigen Schaden  
abzuwenden.

Demnach wollen Wir Unser hievorigen  
ausgegangene Befehle hiermit verneuern  
und auch allen und jeden ernst.[lich] befohlen  
und auffgelegt haben, daß demselben  
nach ihr euch verhaltet, auff solche umb  
lauffende herrnlose Gartten Knechte  
sambt ihren Leichtferttigen anhängen  
mit

#### **hinweise**

- 1 Land- sowie herrschaft südlich von Wetzlar und Gießen
- 2 marodierende Söldner
- 3 Ludwig V Landgraf von hessen-Darmstadt (1577–1626)
- 4 Ludwig II Graf von Nassau-Weilburg (1565–1627)
- 5 Richter bzw. Verwalter des Zentgerichts
- 6 lat. für „Anweisungen“
- 7 Alte Bezeichnung für „Befehl“
- 8 bedrohen
- 9 Kammhühner = alte hühneraffe

#### **Geschichtlicher hintergrund**

Leider ist die Abschrift dieses Erlasses aus dem Jahres 1614 unvollständig. Es fehlt der Teil, die Austreibung der Zigeuner betreffend. Trotzdem beschreibt sie anschaulich ein grundsätzliches Problem jener Zeit: Abseits der durch Mauern geschützten Städte drangsalirten durchziehende Söldnerhaufen mit oder ohne Sold und Anstellung, Bettler und fahrendes Volk die Landbevölkerung.

Die Landschaft hüttenberg machte da wahrscheinlich keine Ausnahme – zumal sie von zwei Dynastien über mehrere Jahrhunderte gemeinsam verwaltet wurde. Streitigkeiten über Abgaben, Zuständigkeiten sowie Rechtsprechung blieben dabei selten aus. Über Erbschaften kam die herrschaft hüttenberg sowohl an die Graffschaft Nassau-Weilburg als auch an die Landgraffschaft hessen-Darmstadt. Erst 1703 gelang eine Teilung zur beiderseitigen Zufriedenheit. 1815 ging der Nassauische Teil an Preußen. Wieland Schumann